



Kurzinformation

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in der Ukraine

Die folgende Kurzinformation zum Thema „Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in der Ukraine“ untersucht die Frage, ob es in der Ukraine ein solches Recht gibt, und falls ja, welches die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind.

Die durch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages durchgeführte Recherche führte zu dem Ergebnis, dass es in der Ukraine ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung gibt. Dieses Recht ist in Art. 35 der zuletzt am 21. Februar 2014 geänderten Verfassung der Ukraine vom 28. Juni 1996¹ festgeschrieben. Ebenfalls in dieser Verfassung ist auch die Wehrpflicht verankert (Art. 65), die im Oktober 2013 abgeschafft und am 1. Mai 2014 als Reaktion auf die Krise in der Ostukraine durch den damaligen ukrainischen Interimspräsidenten Alexander Turtshinow wiedereingeführt wurde².

Neben der Verfassung sieht auch Art. 1, Abs. 4, des Gesetzes Nr. 2232-XII „Über die Wehrpflicht und den Wehrdienst“ vom 25. März 1992³ das Recht vor, in Übereinstimmung mit der Verfassung der Ukraine und mit dem Gesetz „Über einen alternativen (nicht-militärischen) Dienst“ vom 12. Dezember 1991⁴ anstelle des Wehrdienstes „Ersatzdienst“ leisten zu dürfen. Dieses Gesetz legt zudem in Artikel 23 die Länge des Wehrdienstes fest, der grundsätzlich zwölf Monate und in der Marine 18 Monate beträgt. Personen, die über eine Hochschulbildung mit Fach- oder Master-Abschluss verfügen, können einen verkürzten Wehrdienst von einer Länge von bis zu neun Monaten ableisten.

-
- ¹ Constitution of Ukraine. Angenommen auf der 5. Sitzung der Werchowyna Rada der Ukraine am 28. Juni 1996. Ergänzt durch das Gesetz Nr. 2222-IV vom 8. Dezember 2004, das Gesetz Nr. 2952-VI vom 1. Februar 2011, das Gesetz Nr. 586-VII vom 19. September 2013 und das Gesetz Nr. 742-VII vom 21. Februar 2014. Abrufbar unter: <http://www.ccu.gov.ua/doccatalog/document?id=12084> bzw. <http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/254%D0%BA/96-%D0%B2%D1%80/page> (letzter Zugriff: 23.07.2014).
 - ² Vgl. Jeglinski, Nina (2014): Häuserkampf im Osten, Kiew führt Wehrpflicht wieder ein. Der Tagesspiegel vom 1. Mai 2014. Abrufbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/ukraine-krise-haeuserkampf-im-osten-kiew-fuehrt-wehrpflicht-wieder-ein/9832968.html> (letzter Zugriff: 23.07.2014).
 - ³ Gesetz der Ukraine Nr. 2232-XII „Über die Wehrpflicht und den Wehrdienst“ vom 25. März 1992, zuletzt geändert am 20. Mai 2014. Abrufbar unter: <http://cis-legislation.com/document.fwx?rgn=16029> bzw. http://base.spinform.ru/show_doc.fwx?rgn=16029 (letzter Zugriff: 23.07.2014).
 - ⁴ Gesetz der Ukraine Nr. 1975-XII „Über einen alternativen (nicht-militärischen) Dienst“ vom 12. Dezember 1991, überarbeitet am 18. Februar 1999 (Datum der Bekanntgabe), zuletzt geändert am 16. Oktober 2012. Abrufbar unter: <http://cis-legislation.com/document.fwx?rgn=16941>, bzw. in einer Zusammenfassung vom 11. Juni 2004 unter: http://www.irf.in.ua/eng/index.php?option=com_content&view=article&id=164:1&catid=39:lu&Itemid=66 (letzter Zugriff: 23.07.2014).

Gemäß des bereits erwähnten, am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1975-XII „Über einen alternativen (nicht-militärischen) Dienst“ bestimmt die Länge des Wehrdienstes die Dauer des Ersatzdienstes, der eineinhalb mal so lang wie der Wehrdienst von Mannschaften und Unteroffizieren zu sein hat, d.h. 18 Monate.⁵ Für Kriegsdienstverweigerer, die über eine Hochschulbildung mit Fach- oder Master-Abschluss verfügen, gilt ein entsprechend verkürzter Ersatzdienst (bis zu 13,5 Monate).

Laut Artikel 2 dieses Gesetzes besteht allerdings nur die Möglichkeit, aus religiösen Gründen den Kriegsdienst zu verweigern. Dieses Recht wird dabei nur solchen Personen eingeräumt, die nachweislich einer der zehn vom ukrainischen Kabinett am 10. November 1999 festgelegten Glaubensgemeinschaften angehören, die aus religiösen Gründen das Tragen von Waffen ablehnen.⁶

Darüber hinaus gibt das Gesetz „Über einen alternativen (nicht-militärischen) Dienst“ vor, dass Kriegsdienstverweigerer ihren Ersatzdienst in staatlichen oder kommunalen Einrichtungen oder in solchen Unternehmen ableisten, deren Aktienmehrheit zumindest in staatlicher oder kommunaler Hand liegt. Der Ersatzdienst kann in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie des Umweltschutzes, in der Landwirtschaft sowie im Bereich von Bau-, Wohnungs- und Kommunaldienstleistungen verrichtet werden. Außerdem kann der Zivildienst im medizinischen Betreuungsdienst ukrainischer Rot-Kreuz-Organisationen durchgeführt werden. Die Anerkennung einer Kriegsdienstverweigerung sowie die Aufsicht über die Durchführung des Ersatzdienstes liegen in der Hand des ukrainischen Arbeits- und Sozialministeriums.⁷

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in der Ukraine zwar ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung besteht. Allerdings ist dieses Recht nur auf Angehörige weniger kleiner Glaubensgemeinschaften beschränkt. Die vielen Angehörigen der großen ukrainischen Kirchen⁸ sowie anderer Religionen können dieses Recht nicht beanspruchen. Aber nicht nur hierin liegt eine Ungleichbehandlung von Teilen der ukrainischen Gesellschaft begründet, sondern auch in der um den Faktor 1,5 längeren Dauer des Ersatzdienstes sowie in dem Sachverhalt, dass die Arbeitsverhältnisse von Wehrpflichtigen während der Zeit ihres Militärdienstes aufrecht erhalten werden, während ein Wehrdienstverweigerer diesen Vorzug nicht genießt.⁹

⁵ Vgl. auch International Fellowship of Reconciliation Conscience and Peace Tax International, and Center for Civil Liberties, Kiev (2013): Ukraine: Military service, conscientious objection and related issues. Submission to the 108th Session of the Human Rights Committee. Überarbeitet im Juni 2013. Abrufbar unter: http://www.ccprcentre.org/doc/2013/06/IFOR_Ukraine108.pdf (letzter Zugriff: 23.07.2014).

⁶ Zu diesen Glaubensgemeinschaften zählen: 1. Adventists-Reformists, 2. Seventh Day Adventists, 3. Evangelical Christians, 4. Evangelical Christians-Baptists, 5. The Penitents - the Slavic Church of the Holy Ghost, 6. Jehovah's Witnesses, 7. Charismatic Christian Churches (and churches assimilated to them according to registered statutes), 8. Christians of Faith Evangelical (and churches assimilated to them according to registered statutes), 9. Christians of Evangelical Faith, 10. Society for Krishna Consciousness. Vgl. ebenda, S. 3 f.

⁷ Vgl. Submission to the 108th Session of the Human Rights Committee, a.a.O., S. 3.

⁸ Ukrainisch-orthodoxe Kirche des Kiewer Patriarchats, ukrainisch-orthodoxe Kirche des Moskauer Patriarchats, ukrainisch-orthodoxe Kirche (Autokephale), ukrainisch-(griechisch-)katholische Kirche, römisch-katholische Kirche.

⁹ Vgl. Zusammenfassung des Gesetzes „Über einen alternativen (nicht-militärischen) Dienst“, a.a.O..